



II-2324 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.100/69-I/6/91

13. Juni 1991

An den
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

897/AB

1991-06-14

Parlament
1017 W i e n

zu 852/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kiermaier, Wolfmayr, Dr. Preiß, Binder und Genossen haben am 17. April 1991 unter der Nr. 852/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Sonderurlaub für Angehörige von freiwilligen Feuerwehren gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"Können Sie auch die anderen Ressorts anweisen, in ihrem jeweiligen Bereich auf die gleiche Weise [scil. wie das Bundesministerium für Inneres mit Erlaß, Zl.57/76-I/1/90] vorzugehen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Grundsätzlich halte ich fest, daß ich als Bundeskanzler den mir rechtlich gleichgeordneten Bundesministern keine Weisung erteilen kann.

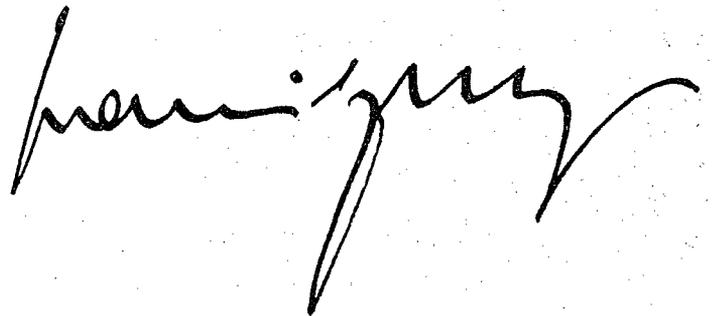
Die Bundesministerien haben unter Verantwortung des mit ihrer Leitung betrauten Bundesministers die in ihren Wirkungsbereich fallenden Angelegenheiten zu besorgen. Soin obliegt auch die Vollziehung des § 74 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 bzw. des § 29a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, wonach dem Beamten unter bestimmten Voraussetzungen Sonderurlaub gewährt werden kann, den einzelnen Bundesministerien.

- 2 -

Gemäß § 74 Abs. 4 Beamten-Dienstrechtsgesetz bzw. § 29a Abs. 4 Vertragsbedienstetengesetz bedarf lediglich die Gewährung eines Sonderurlaubs, der ununterbrochen mehr als 3 Monate dauern soll, der Zustimmung des Bundeskanzlers.

Im Ressortbereich des Bundeskanzleramts wird jeweils im Einzelfall geprüft, ob im Falle der Teilnahme an der Ausbildung im Rahmen von gemeinnützigen Vereinigungen (wie z.B. Freiwillige Feuerwehr oder Bergrettung) ein Sonderurlaub gewährt werden kann. Dies wird in der Regel, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, der Fall sein. Eine erlaßmäßige Regelung wurde bisher als nicht nötig erachtet, da nur sehr wenige Anträge gestellt wurden.

Darüber hinaus habe ich die Anfrage zum Anlaß genommen, um alle Ressorts über die Vorgangsweise bei der Gewährung von Sonderurlauben für Angehörige von freiwilligen Feuerwehren zu befragen. Es wurde durchwegs mitgeteilt, daß in der Regel über Ansuchen ein Sonderurlaub gemäß § 74 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 bzw. § 29a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 für derartige Zwecke, auch ohne erlaßmäßige Regelung, gewährt wird.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kainz', written in a cursive style.